



Bewilligungsfähige Kostenlimiten-Überschreitung bei Energiemassnahmen «Energie-Zuschlag»

(gemäss § 6c WBFV)

Grundsatz

Für ausserordentliche technische Anlagen und Massnahmen für eine sparsame und rationelle Energieverwendung sowie zur Schonung der Umwelt können zusätzliche Investitionskosten von **höchstens 5 %** der pauschalierten Erstellungskosten anerkannt werden.

Anforderungen an Gebäude

1) Sehr gute Gebäudehülle

Werden die Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle gemäss Wärmedämmvorschriften der Baudirektion (Ausgabe 2009) um mindestens 10% unterschritten, können die pauschalierten Erstellungskosten bei Bedarf um **höchstens 1 %** überschritten werden.

2a) Tiefer Bedarf an nicht erneuerbaren Energien nachgewiesen oder Minergie-Standard

Wird die Deckung des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser durch nicht erneuerbare Energien gemäss §10a Energiegesetz um mindestens 20% unterschritten, können die pauschalierten Erstellungskosten bei Bedarf um weitere **höchstens 2 %** überschritten werden. Das Erfüllen von Anforderung 1) wird dabei zwingend vorausgesetzt. Alternativ reicht das Erreichen des Minergie-Standards.

2b) Erreichen der Standards Minergie-P oder Minergie-P-Eco

Wird der Standard Minergie-P oder –P-Eco erreicht, können die pauschalierten Erstellungskosten bei Bedarf um weitere **höchstens 2 %** überschritten werden.

	Anforderung 1	Anforderung 2a	Anforderung 2b
Neubau Gesamter- neuerung	Wärmedämmung der Gebäudehülle unterschreitet Anforderungen Wärmedämmvorschriften BD (Ausgabe 2009) um min. 10 %	Deckung des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser durch nicht erneuerbare Energien gemäss § 10a Energiegesetz um min. 20 % unterschritten oder Minergie-Standard	Minergie-P Minergie-P-Eco
Erneuerung	Erreicht Neubauwert gem. Wärmedämmvorschriften	Erreicht Neubauwert gemäss Energiegesetz	Minergie-P Minergie-P-Eco
Bemerkungen		Anfo 1 zwingend erfüllt	
Energie- Zuschlag	max. 1 %	Anfo 1 + max. 2 % insgesamt max. 3 %	Anfo 1+2 + max.2 % insgesamt max. 5 %

Nachweis

Wer seinen Anspruch auf einen «Energie-Zuschlag» geltend macht, hat dem Gesuch um Förderung des Mietwohnungsbaus das bei der Baueingabe für den Energienachweis eingereichte Formular EN-1b «Höchstsanteil – Rechnerische Lösung» oder das provisorische Minergie-Zertifikat beizulegen. Für den Subventionsvertrag ist nach Bauende das Formular «Ausführungskontrolle» der Baudirektion oder das definitive Minergie-Zertifikat einzureichen.